

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) für Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen der GP-Rundschleiftechnik GmbH

Stand 10.05.2022

I. Geltung, Allgemeines

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen gelten für unsere Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB). Sollten je Kollisionsfälle auftreten, gehen unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) diesen ALB vor.
2. Diese ALB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
4. Allein maßgeblich im Verhältnis zum Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser ALB. Hierin sind alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wiedergegeben. Mündliche Zusagen unsererseits sind rechtlich unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich niedergelegt sind.

II. Vertragsgegenstand

1. Wartungs- und/oder Serviceleistungen beinhalten grundsätzlich je nach näherer vertraglicher Vereinbarung die Erbringung von vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen bei Maschinen und ihren Komponenten, von Maßnahmen der Überholung, der Pflege, des Nachfüllens von Betriebsstoffen.
2. Eine Reparatur beinhaltet je nach näherer vertraglicher Vereinbarung grundsätzlich eine Überarbeitung oder Runderneuerung des Reparaturgegenstandes.

III. Vertragsschluss

1. Unsere "Angebote" sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen im Rechtssinne nur Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots des Kunden dar (Auftragserteilung).
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
3. Liegt eine schriftliche Auftragserteilung des Kunden vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und für Art und Umfang unserer Leistung nur maßgebend, wenn und soweit wir sie als Auftragnehmer schriftlich bestätigt haben.
4. Aufträge des Kunden können wir binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
5. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, werden Prospekte, Werbeinformationen, Merkblätter nicht Vertragsbestandteil.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnung, Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich netto in EURO zuzüglich der von Gesetzes wegen vorgesehenen Mehrwertsteuer. Sofern einschlägig und nichts anderes bestimmt ist, gelten die Preise ab Werk zuzüglich etwaiger Zölle bei Lieferungen ins Ausland sowie etwaiger Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Die Vertragsparteien können sich auf Abschlagszahlungen verständigen.
3. Bei der Berechnung einer Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Ist eine Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführbar, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei der Prüfung nicht aufgetreten und/oder nicht nachvollziehbar ist, weil Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft nicht einhält oder der Auftrag während der Durchführung gekündigt worden ist, so sind wir berechtigt, die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie den weiteren entstandenen und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.
5. Rechnungsbeträge sind nach von uns erbrachter Leistung ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei uns. Klauseln IV.2, IV.10 und VI.8 bleiben unberührt.
6. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
7. Die Zahlung hat auf eines unserer Geschäftskonten zu erfolgen.
8. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Verzugschäden bleibt unberührt.
9. Dem Kunden steht ein Aufrechnungsrecht mit Gegenansprüchen oder ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur zu, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sofern sie aus demselben Vertragsverhältnis herrühren.
10. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus diesem oder auch aus einem anderen bilateralen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

V. Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten

1. Wird vor der Ausführung einer Reparatur- oder Wartungs- bzw. Serviceleistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich ausgeführt und der Preis als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kun-

den nur berechnet, wenn und soweit sie nicht bei der Durchführung der Reparatur, Wartungs- bzw. Serviceleistung verwertet werden können.

2. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind wir berechtigt, bei Wartungs- und Servicearbeiten auch für Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten eine Arbeitsstunde nach den Stundenverrechnungssätzen zusätzlich zu berechnen.

VI. Lieferungs- und Leistungsfristen

1. Verbindliche Lieferungs- und Leistungsfristen einschließlich Reparaturfristen sind von den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zu bezeichnen.
2. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die verbindliche Lieferungs- bzw. Leistungsfrist entsprechend den Zusatz- und Erweiterungsaufträgen.
3. Eine von dem Kunden gewünschte zeitliche Verschiebung des erteilten Auftrags muss mit uns abgestimmt und von uns schriftlich bestätigt werden; andernfalls ist sie nicht verbindlich.
4. Eine verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn der Reparaturgegenstand bis zu ihrem Ablauf zur Abnahme oder, falls eine Abnahme nicht geschuldet ist, zur Auslieferung oder Übergabe bereit ist.
5. Wurde Lieferung des Reparaturgegenstandes vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Führen wir die Lieferung selbst durch, ist für die Auslieferung der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der zu liefernde Gegenstand unser Werk zwecks zu erbringender Lieferung verlässt.
6. Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden können wir vom Kunden eine Verlängerung von Leistungs- und Lieferfristen oder eine Verschiebung von Leistungs- und Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Außerdem können wir etwaige Mehraufwendungen verlangen. Zudem geht bei Eintritt eines Schuldnerverzugs die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs eines etwaigen zu liefernden Werkes, Gegenstandes oder einer etwaigen zu erbringenden Dienstleistung auf den Kunden über.
7. Wir haften nicht für Leistungs- und Lieferverzögerungen und/oder eine Unmöglichkeit, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streiks, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Transporterschwernisse, Energieengpässe, Unruhen, terroristische oder kriegerische Auseinandersetzungen, Unwetter, Erdbeben usw.) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Leistung bzw. Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen oder verschieben sich die Leistungs- oder Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist. Schadensersatzansprüche kann der Kunde insoweit keine gegen uns geltend machen.
8. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn

- die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die restliche(n) Teilleistung(en) sichergestellt ist bzw. sind und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

VII. Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Versand, Versicherungslast beim Kunden

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Berghülen (Alb-Donau-Kreis), soweit nichts anderes schriftlich bestimmt ist.
2. Bei Reparaturen und sonstigen werkvertraglichen Leistungen findet eine Abnahme statt. Sollten spezielle Messmittel hierfür benötigt werden, werden diese vom Kunden zur Verfügung gestellt.
3. Sofern eine Abnahme bei uns vorzunehmen ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über; andernfalls im Zeitpunkt wie in Klausel VI.5 näher bestimmt. Sind die Konstellationen von Satz 1 nicht einschlägig, geht die Gefahr mit Anzeige der erfolgten Leistungserbringung auf den Kunden über.
4. Ist für unsere Leistungserbringung u. a. auch eine Versendung/Lieferung von Gegenständen (Maschinen, Maschinenteilen u. a.) vereinbart worden, so unterstehen die Versand-/Lieferart und die Verpackung unserem pflichtgemäßen Ermessen. Software können wir dem Kunden auch per E-Mail an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermitteln.
5. Für Gegenstände des Kunden ist unsererseits keine Versicherung abgeschlossen. Der Kunde hat den oder die uns überlassenen Gegenstände sowie auch eine etwaige Beförderung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken selbst zu versichern, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

VIII. Geistiges Eigentum, Schutzrechte, Software(rechte), Softwarefehler

1. Ist der Gegenstand einer Reparatur oder eines Wartungs- bzw. Servicevertrages nicht ursprünglich von uns an den Kunden geliefert oder durch uns "refitted" (d.h. ausgebessert, um- oder nachgerüstet) worden oder wurden zwischenzeitlich daran Veränderungen vorgenommen, so hat der Kunde zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen bei der Reparatur oder bei Wartungs- und Serviceleistungen auf etwa bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern uns kein eigenes Verschulden trifft, stellt uns der Kunde von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei, die als Folge der Reparatur, der Wartungs- oder Serviceleistung gegen uns geltend gemacht werden.
2. Das Urheberrecht und Eigentum an Plänen, Zeichnungen, Prospekten, Kostenvoranschlägen, die uns nicht vom Kunden überlassen worden sind, verbleibt bei uns. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder umfassend noch auszugsweise zugänglich gemacht werden.
3. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter geltend gemacht werden.

4. Im Falle, dass bei unseren Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt werden würde und wir dies zu vertreten haben, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten unsere erbrachte Leistung derart abändern oder nach unserer Wahl ganz oder teilweise erneut erbringen, damit keine Rechte Dritter mehr verletzt werden oder dem Kunden durch Abschluss eines – gegebenenfalls auch weiteren – Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder unser Entgelt angemessen zu mindern. Klausel VIII.5 bleibt davon unberührt.
 5. Bei Rechtsverletzungen durch von uns zum Zwecke der Reparatur, Wartungs- oder Serviceleistung beigebrachte Gegenstände, die nicht wir hergestellt oder “refitted” haben, können wir alternativ zu Klausel VIII.4 nach unserer Wahl auch unsere Ansprüche gegen die Hersteller und/oder Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und/oder Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
 6. Dem Kunden wird das nicht-ausschließliche Recht eingeräumt, die im Rahmen unserer Reparaturen, Wartungs- oder Serviceleistungen gelieferte Software im Zusammenhang mit der Verwendung des von uns reparierten oder sonst einer Wartungs- oder Serviceleistung unterzogenen Gegenstandes zu nutzen.
 7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, ausgenommen zum Zwecke der Nutzung gemäß vorstehendem Absatz oder zu Sicherungszwecken.
 8. Der Kunde darf die ihm an der Software eingeräumten Rechte nur an einen Dritten übertragen, wenn gleichzeitig das Eigentum an dem betreffenden Gegenstand auf diesen Dritten übertragen wird und der Kunde keine Kopien der Software zurückbehält.
 9. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, den Quellcode der Software offenzulegen.
 10. Die Software wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es ist allerdings nach heutigem Stand der Technik nicht möglich, mit vertretbarem Aufwand bei umfangreicheren Programmen eine auch bis in alle letzten Details absolut fehlerfreie Software zu erstellen. Gegenstand des Schuldverhältnisses ist daher allenfalls eine Software, die den üblichen Marktgepflogenheiten entspricht, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
 11. Wurde die Software durch uns erstellt und sind etwaige Fehler nicht nur unerheblich, sind wir verpflichtet, mit objektiv vertretbarem Aufwand etwaige verbliebene Fehler zu beseitigen. Wurde die Software nicht durch uns erstellt, können wir zudem etwaige uns zustehende Ansprüche gegen den Lizenzgeber, Veräußerer und/oder Entwickler zwecks Gewährleistung an den Kunden abtreten. Eine weitere Haftung unsererseits ist jeweils ausgeschlossen, sofern uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
 12. Werden Änderungen an der Software auf Kundenwunsch vorgenommen, obwohl auch ohne entsprechende Änderungen der geschlossene Vertrag erfüllt gewesen wäre, so geschieht dies auf Verantwortung und Haftung des Kunden, wenn uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
 13. Im Übrigen finden auch in Bezug auf die Software insbesondere die Klauseln XIII., XIV., XV. und XVI. Anwendung.
- IX. Mitwirkung des Kunden, Stornierung**
1. Der Kunde verpflichtet sich nach Erteilung des Auftrags, alle für die Durchführung der Reparatur, Wartungs- oder Serviceleistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die zu reparierende bzw. zu überholende Maschine uns zur Verfügung zu stellen sowie alle dafür seitens des Kunden zu liefernden Materialien und Hilfsstoffe bereitzustellen. Bereitzustellen sind je nach Bedarf insbesondere Baugruppen, Hilfsmittel, Zentrierspitzen, Schleifscheiben, Abrichtfließen, Spannvorrichtungen für Werkstücke sowie eine ausreichende Menge an Probewerkstücken.
 2. Sollte der Kunde den Auftrag stornieren, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung in der Höhe zu verlangen, die unseren bis zum Zeitpunkt der Stornierung erbrachten Leistungen und Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 25 % auf diese Leistungen und Kosten entspricht; mindestens haben wir jedoch Anspruch auf 25 % der vereinbarten Vergütung.
 3. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung gemäß Klausel IX.1, so sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen und den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist zu kündigen. Für diesen Fall gilt hinsichtlich der vom Kunden zu zahlenden Vergütung die vorstehende Klausel IX.2 entsprechend.
- X. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur, Wartungs- und Serviceleistungen außerhalb unseres Werkes**
1. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Reparatur, Wartungs- und Serviceleistung auf seine Kosten zu unterstützen.
 2. Der Kunde hat die zum Schutz unseres Personals und unserer Gegenstände am Leistungsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Reparatur-, Wartungs- oder Serviceleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns über Verstöße unseres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparatur-, Wartungs- oder Serviceleiter den Zutritt zum Leistungsort verweigern.
 3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - 3.1 Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur, die Wartung oder den Service erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Anordnungen unseres Reparatur-Wartungs- oder Serviceleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Anordnungen unseres Leiters entstanden, so gelten die Regelungen der Klauseln XIV., XV. und XVI. entsprechend.
 - 3.2 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.

- 3.3 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Strom, Wasser, Luft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - 3.4 Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals.
 - 3.5 Schutz der Reparaturstelle bzw. des Ortes für die Wartungs- oder Serviceleistung und der bereit gestellten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - 3.6 Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für unser Personal.
 - 3.7 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparatur-, Wartungs- oder Servicegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass unsere Leistung unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne, Software, Hardware oder Anleitungen für uns erforderlich sind und nichts anders vereinbart wurde, stellt sie der Kunde rechtzeitig zur Verfügung.
 5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

XI. Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein notwendiger An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes zu uns – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Rechnung des Kunden von uns durchgeführt; andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf dessen Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei uns durch den Kunden wieder abgeholt. Spediteure, Frachtführer oder sonstige Dritte können hierbei mit eingebunden werden.
2. Klausel VII.5 bleibt unberührt.

XII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme einer Reparatur bzw. einer Werkarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes bzw. des erstellten Werks stattgefunden hat. Sollten spezielle Messmittel benötigt werden, werden diese vom Kunden zur Verfügung gestellt.
2. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
3. Erweist sich die Reparatur bzw. die erbrachte Werkleistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Eine Beseitigungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
5. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

XIII. Prüfungs- und Anzeigepflicht des Kunden

1. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Zeit, spätestens innerhalb eines Monats ab durchgeführter und mitgeteilter Leistungserbringung bzw. wenn Lieferung geschuldet ist ab Auslieferung, geprüft hat. Dies gilt insbesondere auch für durch uns gelieferte oder zur Verfügung gestellte Software.
2. Zeigt sich bei der Lieferung, der Prüfung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
3. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb eines Monats ab mitgeteilter Leistungserbringung bzw. wenn Lieferung geschuldet ist ab Auslieferung beim Kunden schriftlich anzuzeigen.
4. Bei der Prüfung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb eines Monats ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
5. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Prüfung und/oder die Mängelanzeige nach Maßgabe der vorstehenden Absätze der Klausel XIII., ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.
6. Klausel XII. bleibt unberührt.

XIV. Mängelansprüche, Minderung und Vertragsrücktritt

1. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Prüfungs- und Anzeigepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, haften wir für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist in der Weise, dass wir die Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen haben. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.
2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf vom Kunden selbst beigestellte Teile, die sich als mangelhaft erweisen.
3. Beim mit dem Kunden abgestimmten Einsatz von gebrauchten Zubehör- oder Ersatzteilen wird hinsichtlich dieser Zubehör- oder Ersatzteile die Gewährleistung insgesamt ausgeschlossen.
4. Im Übrigen erstreckt sich die Gewährleistung beim Einbau oder bei der Anbringung von Zubehör- oder Ersatzteilen nur auf diese Teile und die mit dem Einbau oder der Anbringung verbundenen Leistungen.
5. Wurden Reparaturen, Service-, Wartungs- oder sonstige Arbeiten am Leistungsgegenstand vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen, der nicht von uns nach Prüfung seiner Fachkompetenz autorisiert worden ist, obliegt dem Kunden die Darlegungs- und Beweislast, dass diese Arbeiten fachmännisch ausgeführt worden und etwaige Mängel nicht darauf zurückzuführen sind.

6. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Reparatur-/Leistungsgegenstand vor oder bringt der Kunde oder ein Dritter den Reparatur-/Leistungsgegenstand unsachgemäß zum Einsatz (insb. unter Missachtung der entsprechenden Gebrauchsinstruktionen), so wird ungeachtet Ziffer XIV.5 unsere Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
7. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
8. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten eines etwaigen Ersatzstückes. Wir tragen außerdem die Kosten eines etwaigen Einbaus bzw. der sonstigen Fehlerbehebung durch uns sowie die Kosten einer etwa erforderlichen Bereitstellung von Monteuren und Hilfskräften einschließlich Reise-, Fahrt- und Hotelkosten (Wegekosten).
9. Ansprüche der Kunden wegen der zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Reparaturgegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem ursprünglichen bestimmungsgemäßen Gebrauch. In Einzelfällen, insbesondere bei der bestimmungsgemäßen Verbringung des Gegenstands in das weit entfernte Ausland (z. B. China, Indien, USA) wird hinsichtlich der erhöhten Aufwendungen, die sich durch die Mängelbeseitigung im Ausland ergeben, eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
10. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag steht dem Kunden nur dann zu, wenn eine von uns zu erbringende Reparatur/Werkleistung endgültig fehlgeschlagen und trotz möglicher Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.
11. Bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei nur geringen Abweichungen einer etwaig vereinbarten Beschaffenheit, bei Verschleiß und natürlicher Abnutzung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, bei unsachgemäßer oder fehlerhafter Handhabung des Leistungsgegenstandes, bei mangelhafter Wartung durch den Kunden oder durch Dritte, bei nicht vorgesehenen elektrolytischen, elektronischen oder chemischen Einwirkungen sowie bei der Missachtung von wesentlichen Betriebsvorschriften sind etwaige Gewährleistungsansprüche unsererseits ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls wir den Kunden falsch oder bei Bestehen einer entsprechenden Verpflichtung unzureichend instruiert haben.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt ("Kardinalspflichten"). Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Erbringung unserer Leistung unter Berücksichtigung von Klausel VI., die Freiheit unserer Leistung von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des zu reparierenden Gegenstandes oder des zu schaffenden Werks oder die Qualität unserer Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die darauf bezogen sind oder den Schutz von Leib oder Leben des Kunden und seines Personals oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
4. Ist die Nichtdurchführbarkeit einer Reparatur von uns zu vertreten, so haften wir für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft, nur gemäß diesen Bestimmungen.
5. Wird der vom Kunden bereit gestellte Gegenstand oder werden Teile davon durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diesen bzw. diese nach unserer Wahl und auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Eine darüber hinausgehende Schadensersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Gleiches gilt auch dann, falls der vom Kunden bereit gestellte Gegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen sowie anderer uns obliegender vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere unterlassener oder fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung des Gegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.
6. Im Übrigen ist im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
8. Soweit wir Auskünfte geben und diese Auskünfte nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
9. Die Einschränkungen dieser Ziffer XV. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für abgegebene Garantien, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XV. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer XV. ausgeschlossen oder eingeschränkt.

XVI. Gewährleistungs- und Verjährungsfristen

1. Sofern wir zur Gewährleistung verpflichtet sind und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Maschine/Maschinenteile oder andernfalls mit angezeigter Beendigung unserer Leistung.
2. Für die Vertragsbeziehung wird, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde, eine Einsatzzeit der zu reparierenden bzw. zu wartenden Maschine/Maschinenteile von 4.160 Stunden pro Jahr zugrunde gelegt (Betrieb der Maschine im Zweischichtbetrieb). Nutzt der Kunde die Maschine/Maschinenteile mehr als 4.160 Stunden pro Jahr, so verringert sich die Gewährleistungszeit entsprechend dem prozentualen Verhältnis, in dem die tatsächliche Einsatzzeit die normale Verwendung übersteigt. Eine Einsatzzeit im Sinne der "normalen Verwendung" wird als Minimum zugrunde gelegt.
3. Ist für Leistungen an einer Maschine oder einem Maschinenteil eine Gewährleistung von über 12 Monaten mit dem Kunden schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde die erste jährliche Wartung durch uns oder eine von uns autorisierte Firma durchführen zu lassen.
4. Alle Ansprüche des Kunden verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in 12 Monaten nach angezeigter Leistungserbringung bzw. bei Erforderlichkeit einer Abnahme ab dieser.
5. Die Einschränkungen dieser Ziffer XVI. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für abgegebene Garantien, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

XVII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei unseren Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz ohne unser Verschulden beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XVIII. Abtretungen / Übertragungen

1. Die Abtretung einer gegen uns gerichteten Forderung des Kunden bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Uns steht das Recht zu, Forderungen aus dieser Vertragsbeziehung an Dritte abzutreten.

XIX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-/Ersatzteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparatur- bzw. Wartungs-/Servicevertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber der Schriftform.
2. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsgegenstände pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten zu versichern, zumindest gegen Diebstahl, Erdbeben, Feuer und Wasser sowie für Fälle schuldhafter Beschädigungen oder Zerstörung durch ihn, seine Organe und Mitarbeiter oder durch Dritte. Der Kunde tritt uns bereits jetzt etwaige Ansprüche gegen seine Versicherung, die ihm aus diesem Grunde zustehen, sowie etwaige sonstige Ersatzansprüche wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung

der Vorbehaltsgegenstände an uns ab. Sollte eine solche Abtretung von Ansprüchen des Kunden den Wert unserer Ansprüche um mehr als 10 % übersteigen, werden wir nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

3. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reparatur- bzw. Wartungs-/Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Kunde ist nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern oder daran Sicherungseigentum Dritter zu begründen.
5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde uns gegenüber.
6. Im Falle einer Übersicherung werden wir, soweit dies möglich ist, etwaige Sicherheiten freigeben, soweit deren realisierbarer Wert den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
7. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

XX. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Ulm oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Ulm ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

XXI. Schlussbestimmungen

1. Soweit der Vertrag oder diese ALB Regelungslücken enthalten oder einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser ALB unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der vertraglichen Vereinbarung und auch einer etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.